

Signatur	StALU, Akt 27/151 B.1, Fotos 3a-3c
Transkription	Michael Portmann
Datum Transkription	13.6.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	20.6.2016

Organisazion der Brücken und Straßen.

Dritte Division.

No. 546

Bern den 26^{ten} Christmonat 1800.

Copia

No. 783.

Freyheit. Gleichheit.

Der Minister ladet seine Mitbürger ein, zu Anfang ihrer Antwortschreiben die Nummern der Divisionen und Sektionen, so seine Zuschriften enthalten, zu wiederholen.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren Helvetischen Republik an die Verwaltungskammer des Kantons Luzern.

Bürger Verwalter!

Ich lade Sie ein, die neue Organisazion der Brücken und Straßen, kraft Beschlusses vom 22^{ten} Oktober letzthin, in Ausübung zu bringen, indem Sie sich nach der hier zu Ende folgenden Klaßirung richten, welche mit derjenigen der anderen Kantone übereinkommt.

Der Bürger Regierungsstatthalter wird Ihnen unverzüglich die Instruktionen für die Inspektoren, Wegknechte und Unterstatthalter zustellen. Belieben Sie demnach den Letzteren die ihrigen mit möglichster Beförderung zukommen zu lassen, weil der Regierungsstatthalter beauftragt ist, ihnen zu verdeuten, daß sie nun, kraft Beschlusses vom 22^{ten} Oktober letzthin, und meinen besagten Weisungen gemäß, welche Sie ihnen übermachen werden, ihr Amt antretten sollen.

Sie werden nächstens, Bürger Verwalter, an die 50 Exemplare vom Werk des Bürgers [Jean Samuel] Guisan erhalten, um den in den Instruktionen vorgeschriebnen Gebrauch davon zu machen. Damit auch die Wegknechte, nach dem Sinn des Beschlusses vom 22^{ten} Oktober letzthin, angestellt werden können, werde ich Ihnen ein Maß oder Modell des Zürichschuhs übermachen. Beÿ dieser Gelegenheit, Bürger Verwalter, muß ich Ihnen bemerken, daß der diesem Schuh gegebene Vorzug aus keinem andern Grund statt gefunden hat, als weil er im richtigsten Verhältniß mit dem neuen französischen Maß steht, das wir wahrscheinlich werden annehmen müssen. Übrigens wird hierdurch die beÿ denen Operationen des Brücken- und Straßenbaues so wesentliche Gleichförmigkeit eingeführt.

Da die gegenwärtigen Zeitumstände uns die strengste Sparsamkeit vorschreiben, so werden Sie, Bürger Verwalter, wohl einsehen, daß wir nur auf den Straßen der ersten und zweÿten Klaße Wegknechte haben können. Belieben Sie, sobald selbe angestellt seÿn werden, eine Tabelle hierüber verfertigen zu lassen, worinn Sie nach Nummer, samt dem Tauf- und Geschlechtsname, die Heÿmath und den Wohnort eines jeden derselben, nebst der Strecke Wegs und der Anzahl an Klaftern, die seiner Besorgung anvertraut sind, angemerkt seÿen. Wovon ich sonach mit möglichster Beförderung eine Abschrift erwarte, so wie auch eine von der mitkommenden Klaßifikation. Republikanischer Gruß.

Klaßirung der Straßen des Kantons Luzern, durch den Beschluß vom 22. Oktober 1800 anbefohlen.

Erste Klaße.

1. Straße von Luzern nach Zofingen, über Neuenkirch, Nothwÿl [Nottwil], Oberkirch, Sursee, St. Erhard, Dagmersellen, Reÿden [Reiden] und Adelboden.
2. Straße nach der Gislickerbrücke, über Ebickon [Ebikon], Dierickon [Dierikon] und Roth [Root].

Zweÿte Klaße.

1. Straße von Luzern nach Zürich, welche beÿ der Gislickerbrücke vom rechten Ufer der Reuß ab- und über Knonau bis an die Gränzen des Kantons Waldstätten geht.
2. Straße von Luzern nach Bremgarten, so beÿ der Gislickerbrücke vom linken Ufer der Reuß ab- und bis an die Gränzen des Kantons Baden, zunächst Klein-Dietwÿl [Dietwil], geht.

Dritte Klaße.

1. Die Straße von Luzern nach dem Entlibuch, über St. Jost, Malters, Schachen, Werthenstein, Wohlhausen [Wolhusen], Entlibuch [Entlebuch], Hasle, Schüpfheim, Emmenbrück[e], Escholzmatt, Beinbrecheren [Beibräche / Beinbrechen], Fröschbrunnen [Kröschenbrunnen] und Trubschachen.
2. Straße von Sursee nach Burgdorf, über Mauensee, Kotwÿl [Kottwil], Ettiswÿl [Ettiswil], Gettnau und Huswÿl [Hüs wil] bis Huttwÿl [Huttwil].
3. Straße von Sursee nach Aarau, über Büron und Triengen, bis an die Gränzen des Kantons Aargau.

4. Straße von der Emmenbrück[e], unweit Luzern, nach Aarau, über Rothenburg, Hildisrieden, Neudorf, Münster [Beromünster] und Rÿnach [Reinach], bis an die Gränzen des Kantons Aargäu.

5. Straße eine Viertelstunde jenseits Rothenburg, über Urswyl [Urswil], Hochdorf und Gilfickon [Gelfingen] durch den Kanton Baden nach Brugg.

Schließlich, Bürger Verwalter, kann ich umhin Ihnen zu bemerken, wie unzulänglich die in Ihrem Schreiben vom 4^{ten} November letzthin angeführten Gründe Ihres Inspektors sind. Wie ist es möglich, daß einem Aufseher der Brücken und Straßen ein einziger Weg in seinem Kanton so unbekannt sey, daß er solchen zu beschreiben nicht vermöge? Doch ich hoffe, er werde sich seither sattsam genug erkundiget haben, um Sie in den Stand zu setzen, mir die Tabelle, so ich anmit von Ihnen begehre, mit möglichster Beförderung ganz vollständig zu übermachen.

Bern den 26. Christmonat 1800.

Der Kriegsminister

dem Original gleichlautend

der Chef der 3^{ten} Division des Kriegsministeriums.
[Jean Samuel] Guisan